

Zeitschrift:	Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse
Herausgeber:	Verband Schweizerischer Privatschulen
Band:	34 (1961-1962)
Heft:	8
Artikel:	Massnahmen zum sittlichen Schutz der Jugend in den Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und in Österreich
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-851625

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Maßnahmen zum sittlichen Schutz der Jugend in den Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und in Österreich

Vor kurzem hat der 64. Ärztetag in Wiesbaden auf die Besorgnisse der Ärzte über den Einfluß jugendgefährdender Schriften und Sensationsreportagen auf die Belastung der Vorstellungswelt von Kindern und Jugendlichen durch die immer wiederkehrende Darstellung von Grausamkeiten, Gewalttaten und den Sexualitätskult hingewiesen. Die Ärzteschaft hat zum Schutz der kindlichen Psyche die Forderung aufgestellt, bei der Gestaltung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen ein jugendgerechtes Programm zu entwickeln, und die Öffentlichkeit eindringlich vor den Gefahren gewarnt, die die seelische Gesundheit des Kindes bedrohen. Der folgende Beitrag will ohne Anspruch auf Vollständigkeit einen Einblick in die Situation des Jugendschutzes in einigen mit der Bundesrepublik wirtschaftlich und kulturell verbundenen Nachbarländern geben.

Die vielfachen Gefährdungen der Jugend, die angesichts der Entwicklung der Vergnügungsindustrie und der modernen Massenmedien die erzieherische Verantwortung der Familie und der öffentlichen Hand erschweren, waren für die mit der Wahrnehmung der Familienbelange betrauten Minister einer Reihe europäischer Staaten bereits Anlaß für gemeinsame Überlegungen. Diese ersten Kontakte führten zu ausführlichen Berichten der sechs EWG-Länder und Österreichs, aus denen sich ein gutes Bild sowohl über die gesetzlichen Maßnahmen zum sittlichen Schutz der Jugend als auch über positive Förderungsmaßnahmen der öffentlichen Hand und der freien Organisationen auf diesem Gebiet ergibt.

Im folgenden soll auf Grund dieser Berichte die Situation unter den drei Gesichtspunkten: «Grundsätzliche Bemerkungen zum Stand des sittlichen Jugendschutzes und der Jugendschutzgesetzgebung allgemein»; «Maßnahmen zum sittlichen Schutz der Jugend» und «Positive Maßnahmen zur Bekämpfung schädlicher Einflüsse» dargestellt und mit der Lage in Deutschland verglichen werden.

1. Grundsätzliche Überlegungen

In allen hier erwähnten Ländern — wie überhaupt in allen modernen Industrieländern westlicher Prägung — hat die Frage des sittlichen Schutzes der heranwachsenden Jugend während der letzten zwei bis drei Jahrzehnte an Bedeutung stark zugenommen.

In *Frankreich* ist man insbesondere der Ansicht, daß Eltern, wie auch Erzieher und Lehrer, heute keineswegs klar genug sehen, in welchem Maße Kinder und Heranwachsende von Einflüssen bedroht werden, die außerhalb von Familie und Schule liegen und von der modernen Form der Massenmedien und Freizeitgestaltung herrühren.

Auch die *Bundesrepublik Deutschland* mußte darauf hinweisen, daß sehr viele Eltern über den Einfluß der Massenmedien, insbesondere des in stürmischer Entwicklung begriffenen Fernsehens, auf die Erziehungssituation keineswegs orientiert sind. Um ihre Verantwortlichkeit wahrnehmen zu können, müßten Eltern wie auch Lehrer über die Bedeutung dieser technischen Mittler richtig aufgeklärt werden, damit sie selbst die notwendige Kritik üben und unter dem, was an sie und ihre Kinder herantritt, bewußt Auswahl treffen können.

In den *Niederlanden* sieht man als entscheidende Faktoren der heutigen modernen Geisteswelt, die die Frage eines verstärkten sittlichen Schutzes der Jugend so dringlich machen, 1. eine Ideologie, die gewissermaßen als Ersatzreligion bereits im jungen Menschen den Glauben erzeugen will, daß das menschliche Glück unmittelbar von der Größe des persönlichen Wohlstandes abhängt; 2. eine Ideologie der Sexualität, die — getarnt unter dem Deckmantel der Loyalität der Beziehung zwischen den Geschlechtern — die Vorstellung erzeugt, daß Erotik ein entscheidender Faktor für das menschliche Glück sei. Mit Ressentiment wird festgestellt, daß es an festen Wertbegriffen für die Jugend fehle. Die Generation der 40jährigen und Älteren habe nicht begriffen, daß die heutige Jugend mit anderen Maßstäben zu messen sei, als sie für sie selbst in ihrer eigenen Jugendzeit galten. Diese Generation sei daher unfähig und auch nicht willens, der Jugend neue Wege zu zeigen. Unter dem Einfluß des Films und schlechter Literatur wachse hier eine unkontrollierbare Überbewertung der Sexualität heran.

Auch in *Luxemburg* ist man der Ansicht, Fragen des sittlichen Schutzes der Jugend in den letzten Jahren keineswegs die genügende Aufmerksamkeit gewidmet zu haben. In der Gesetzgebung dieses Landes gebe es zwar heute eine Anzahl von Verordnungen, die aber in ihren Formulierungen so allgemein gehalten seien, daß sie für nahezu jedwede Interpretation Tor und Tür öffneten. Wirksame Strafmaßnahmen gegen Eltern, die ihre Pflichten gegenüber ihren Kindern nicht wahrnehmen, fehlen.

Die Jugendschutzgesetzgebung wird auch in *Belgien* als den heutigen Anforderungen keineswegs genügend bezeichnet. Sie sei auf weiten Strecken völlig veraltet, die gesetzgebenden Körperschaften könnten sich über neue Maßnahmen nicht einigen. So liege dem Parlament bereits seit 1957 ein immer noch unerledigter Vorschlag zur Änderung des Gesetzes betr. Zulassung Jugendlicher zu Lichtspieltheatern vor.

Auch in *Italien* habe man erkannt, daß die gesetzlichen Maßnahmen zum sittlichen Schutz der Jugend angesichts der raschen Entwicklung der Massenmedien keineswegs ausreichen. Dem Parlament lägen seit längerer Zeit Vorschläge für geeignete Maßnahmen vor, die dieser neuen Entwicklung Rechnung tragen sollen, ohne daß bisher Wesentliches geschehen sei.

In *Österreich* weist man darauf hin, daß zwar im allgemeinen die gesetzlichen Grundlagen für den sittlichen Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit ausreichen, daß aber — besonders in der Hauptstadt Wien und hier insbesondere auf dem Gebiet der Filmkontrolle — leider zu großzügig gearbeitet werde.

2. Maßnahmen zum sittlichen Schutz der Jugend

a) Filmkontrolle und Zugang Jugendlicher zu Filmtheatern

In keinem der sechs EWG-Länder — das gleiche gilt auch für Österreich — besteht eine Filmzensur in Form einer «Vorzensur». In der Bundesrepublik Deutschland ist eine Vorzensur durch Art. 5 des Grundgesetzes ausgeschlossen. Wenn also im normalen Sprachgebrauch von «Filmkontrolle» oder «Filmzensur» die Rede ist, so wird darunter die Begutachtung eines bereits hergestellten Filmstreifens auf seine Zulässigkeit für die Jugend verstanden. Alle sechs Länder sowie Österreich haben in diesem letzteren Sinne eine Filmkontrolle.

Die Freigabeentscheidung kann sich sowohl auf die allgemeine Freigabe zur öffentlichen Vorführung überhaupt als auch auf die besondere Jugendfreigabe beziehen. In Italien und in der Bundesrepublik Deutschland ist Anfechtung in einem mehrstufigen Verfahren möglich. Beanstandungen bei der allgemeinen Prüfung erfolgen meistens nicht in der Form eines Totalverbotes, sondern als Schnittauflagen in Bild oder Ton.

Zusammensetzung und Befugnisse der Filmkontrollkommisionen sind in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich geregelt. In Italien besteht eine zweistufige staatliche Kontrollkommision. In anderen Ländern bestehen gemischte Gremien, so die

Freiwillige Selbstkontrolle der Deutschen Filmwirtschaft, die über die Jugendfreigabe unter Hinzuziehung von stimmberechtigten Sachverständigen des Bundes, der Länder, der Kirchen und der Jugendverbände entscheidet.

In der Bundesrepublik, die die Freigabe gesetzlich den obersten Jugendbehörden der Länder zugewiesen hat, gelten die von der Filmselbstkontrolle geprüften Filme entsprechend der von dieser getroffenen Entscheidung als von den Länderministerien freigegeben, jedoch unbeschadet der Rechte der Länder zur eigenen Entscheidung nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (in der Fassung vom 27. Juli 1957). Jedes Land hat außerdem das Recht, gegen eine Entscheidung der FSK an deren Rechtsausschuß zu appellieren. — Aufgabe der deutschen FSK ist es nach ihren «Grundsätzen», zu verhindern, daß der Film negative Einflüsse auf moralischem, religiösem und politischem Gebiet ausübt.

In Luxemburg entscheidet die Filmüberwachungskommission über die Familien- und Jugendeignung von Filmen und damit über die Zulassung von minderjährigen unter 17 Jahren zur öffentlichen Vorführung dieser Filme. Ein allgemeines Verbot eines Films wegen Störung der öffentlichen Ordnung oder skandalösen oder unmoralischen Inhalts kann nur die Regierung aussprechen; insoweit hat die Kommission nur beratende Funktion. Sie besteht aus zwei Abteilungen mit je einem Präsidenten und sieben Mitgliedern, die für zwei Jahre berufen werden. Die luxemburgische Gesetzgebung geht auf das Jahr 1922 zurück; Reformvorschläge sind ausgearbeitet worden.

In Frankreich ist die Kommission nur als beratende Gutachterstelle tätig; die Freigabe selbst erfolgt durch den Informationsminister. Durch neue Ausführungsvorschriften (Dekret Nr. 61—62 vom 18. Januar 1961) ist ab 1. März 1961 die Zusammensetzung der Kommission geändert worden. Sie umfaßt jetzt 23 Mitglieder: den vom Informationsminister bestimmten Präsidenten, je einen Vertreter der sieben interessierten Ministerien, sieben Vertreter der Filmsparten, drei von der Nationalen Union der Familienverbände, dem Haut Commissaire à la Jeunesse und dem Verband der Bürgermeister vorgeschlagene Mitglieder und fünf Sachverständige aus den Reihen der Soziologen, Psychologen, Erzieher, Verwaltungsbeamten und Ärzte. Man erhofft von dieser Erweiterung eine bessere Beurteilung der Wirkung von Filmen auf jugendliche Zuschauer. Das Werbematerial (Plakate, Fotos, Werbevorspanne) ist — in Übereinstimmung mit der deutschen Praxis — ebenfalls in die Kontrolle einbezogen.

gen worden. Bemerkenswert ist, daß künftig der Filmproduzent das Drehbuch jedes abendfüllenden Films vor der Herstellung dem Präsidenten der Kommission einreichen muß. Eine negative Beurteilung durch diesen oder die hierfür gebildete Unterkommission hindert den Produzenten jedoch nicht, den Film auf eigenes Risiko gleichwohl zu inszenieren. — Auch in Belgien und in den Niederlanden wird die Filmprüfung durch eine Kontrollkommission vorgenommen, deren Zusammensetzung die Berichte der beiden Länder jedoch nicht erläutern.

In Österreich besteht eine Jugendfilmkommission des Unterrichtsministeriums, an deren Empfehlungen sich die Bundesländer im allgemeinen halten (ausgenommen die Stadt Wien, die einen Jugendfilmbeirat besitzt), obwohl die das Recht haben, auch eine eigene Filmbegutachtung durchzuführen.

Die Altersgrenzen

Hinsichtlich der Altersgrenzen zeigen sich in den einzelnen Ländern beachtliche Unterschiede:

In der Bundesrepublik Deutschland unterscheidet das «Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit» seit seiner Neufassung vom 27. Juli 1957 vier Altersgrenzen, nämlich 6, 12, 16 und 18 Jahre, und trägt dabei der Erkenntnis Rechnung, daß die Möglichkeit der Verarbeitung des Filmerlebnisses entsprechend dem Alter der Jugendlichen unterschiedlich ist. Kinder unter sechs Jahren sind seit 1957 vom Kinobesuch auch dann ausgeschlossen, wenn sie in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten sind, da ihnen die selbständige Verarbeitung des Filmerlebnisses nicht möglich ist und verfrühte Reizwirkungen und Schreckerlebnisse sich auf die Entwicklung des Kindes nachteilig auswirken können.

Österreich kannte bisher landesrechtlich verschiedene Altersgrenzen von 16 und 18 Jahren. Nach Artikel 15 der österreichischen Bundesverfassung ist — im Gegensatz zum bundesrechtlich geregelten literarischen Jugendschutz — der Jugendschutz gegen Gefahren außer Haus Sache der Landesgesetzgebung. Die Landeshauptleute der österreichischen Bundesländer haben sich vor kurzem dahin geeinigt, daß das Jugendschutzalter für den Filmbesuch in ganz Österreich einheitlich auf 18 Jahre festgesetzt werden sollte. Ein Film kann für jugendfrei erklärt werden, wenn der Inhalt des Films keine schädigenden Einwirkungen auf die Gesundheit, die geistige Entwicklung oder die sittliche Haltung der Jugendlichen befürchten läßt.

Belgien, Luxemburg und Italien kennen nur eine Grenze: hier sind bei jugendungeigneten Filmen in

Belgien und Italien die Jugendlichen unter 16 Jahren und in Luxemburg unter 17 Jahren vom Kinobesuch ausgeschlossen.

In Frankreich wurden durch Verordnung vom 18. Januar 1961 zwei Altersstufen eingeführt: «Geeignet für Jugendliche unter 13 bzw. unter 18 Jahren.» Das Dekret Nr. 61—63 vom 18. Januar 1961 enthält Strafbestimmungen gegen Kinobesitzer und Aufsichtsführende, die verbotswidrig Kinder und Jugendliche nicht am Betreten des Kinoraums hindern. Die gleiche Strafe (400 bis 2000 NF) trifft Begleitpersonen, die unzutreffende Angaben über das Alter der Jugendlichen machen, sowie die Kinobesitzer, die gegen die Vorschriften über Bekanntgabe des Jugendverbots verstößen oder von der Kommission nicht freigegebenes Werbematerial verwenden.

In den Niederlanden besteht überhaupt keine bestimmte Altersgrenze. Dort wird von Fall zu Fall, soweit es notwendig erscheint, eine Altersgrenze festgelegt. Das deutsche Beispiel der Differenzierung in mehrere Altersgruppen fand insbesondere bei den Vertretern Belgiens, Luxemburgs und Österreichs starken Anklang, bei denen ähnliche Vorschläge bereits seit längerer Zeit den gesetzgebenden Körperschaften zur Beschußfassung vorliegen. In Luxemburg hat die Filmkontrollkommission schon in letzter Zeit versucht, bei Filmen, die zwar nicht für Kinder, aber für Jugendliche geeignet sind, im Wege einer Gesetzesinterpretation, durch Freigabe von einem bestimmten Alter an, die Uniformität einer einzigen Altersgrenze zu durchbrechen.

In diesem Zusammenhang verdient die Tatsache Erwähnung, daß England die Filme ohne Bildung von Altersgruppen in drei Kategorien einteilt: 1. Filme, die von Kindern und Jugendlichen nicht besucht werden dürfen; 2. Filme, die für sie freigegeben sind; Filme, die nur in Begleitung von Erziehungsberechtigten besucht werden dürfen. Trotz der zu Mißbräuchen Anlaß gebenden weiten Auslegung des Begriffs des «Erziehungsberechtigten» ist bemerkenswert, daß der Staat hier an das Verantwortungsbewußtsein der Erziehungsberechtigten appelliert und ihnen erhöhte Verantwortung überträgt.

b) Jugendschutz im Bereich Presse, Buch- und Heftpublikationen

Ähnlich wie für die Erzeugnisse der Filmindustrie gibt es auch für Presseerzeugnisse, Publikationen und dergleichen keine eigentliche «Zensur». Alle Länder haben Bestimmungen gegen die Verbreitung unzüchtiger Literatur. In einigen Ländern, so insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland,

in Österreich und in Frankreich bestehen darüber hinaus seit mehreren Jahren gesetzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der die Jugend sittlich gefährdenden Schriften.

In der Bundesrepublik Deutschland gilt das «Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften» (Schmutz- und Schundgesetz) vom 9. Juni 1953 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 29. März 1961. Zu den durch das Gesetz erfaßten Schriften, die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich zu gefährden, zählen gemäß dem durch das Gesetz vom 29. März 1961 erweiterten Beispielskatalog «vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhaß anreizende sowie den Krieg verherrlichende Schriften». Österreich besitzt das «Gesetz über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung» vom 31. März 1950. Das französische «Gesetz über Jungschrifttum» datiert vom 16. Juli 1949. Diese Gesetze geben den betreffenden Ländern wertvolle Handhaben zum Schutz der Jugend und die Möglichkeit, Verbreitungsbeschränkungen für bestimmtes Schrifttum, das von eigens dafür bestellten Prüffstellen oder Kommissionen überprüft wird, zu erwirken.

In der Bundesrepublik Deutschland setzt sich die «Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften» aus dem vom Bundesministerium des Innern ernannten Vorsitzenden, drei Länderbeisitzern und je einem Vertreter der Kunst, Literatur, des Buchhandels, der Verlegerschaft, der Jugendverbände, der Jugendwohlfahrt, der Lehrerschaft und der Kirchen zusammen. Dieses Gremium entscheidet in einem gerichtsähnlichen Verfahren, bei dem alle Beteiligten und Betroffenen durch Ladung Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten, über die Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Schriften. Die Indizierung hat weitgehende Vertriebs- und Werbeschränkungen zur Folge, die durch das Änderungsgesetz vom 29. März 1961 auf den sexuellen Versandhandel, die gewerblichen Leihbüchereien und Lesezirkel ausgedehnt worden sind.

Auch Österreich besitzt eine ähnliche Prüfstelle. Das Antragsrecht ist in Österreich — anders als in der Bundesrepublik Deutschland — nicht auf Ministerien beschränkt. Erziehungsberechtigte und andere Einzelpersonen, Landesjugendreferate, der Buchklub der Jugend, der österreichische Bundesjugendring, die Katholische Aktion usw. haben wiederholt Verbreitungsbeschränkungen beantragt und erreicht. Viele dieser Druckerzeugnisse kommen aus Deutschland. Der österreichische Bericht hält eine noch strengere Handhabung des Schmutz- und

Schundgesetzes im Interesse der Jugend für erforderlich.

In Frankreich besteht auf der Grundlage des Gesetzes vom 16. Juli 1949 beim Justizministerium eine Kontrollkommission für die Überwachung von Druckerzeugnissen für Kinder und Jugendliche unter Mitwirkung von Vertretern der Regierung, des Parlaments, der Schulen, der Jugendverbände, der Jugendpresse, der Autoren und der Familienorganisationen; ihre Kontrollbefugnisse erstrecken sich auch auf jugendschädliche Publikationen der Erwachsenenpresse.

In Belgien, Italien, Luxemburg und den Niederlanden gibt es kein Sondergesetz gegen die Verbreitung jugendgefährdenden Schrifttums. In Belgien verbietet jedoch Artikel 386 des Strafgesetzbuches vom 18. Mai 1932 den Verkauf oder die Verbreitung von unzüchtigem Schrifttum oder unzüchtigen Gegenständen an Jugendliche unter 16 Jahren und die öffentliche Ausstellung solcher Schriften und Gegenstände. Bei Verstößen können nach diesem Gesetz Strafmaßnahmen bis zu 500 Franken verhängt werden. — Die belgischen Familien- und Jugendverbände haben gegenwärtig den gesetzgebenen Körperschaften vorgeschlagen, die Strafmaßnahmen zu verschärfen und die Möglichkeit von Gefängnisstrafen bis zu zwei Jahren bzw. von Geldbußen bis zu 5000 Franken vorzusehen.

Auch Italiens Strafgesetzbuch verbietet in Art. 528 und 529 das Anbieten oder Verkaufen von obszöner Literatur an Jugendliche unter 18 Jahren. Hierunter fallen nicht künstlerische oder wissenschaftliche Werke sofern sie nicht — zu anderen als Studienzwecken — Minderjährigen unter 18 Jahren zum Verkauf angeboten, verkauft oder auf andere Weise zugänglich gemacht werden. Bei Verstößen kann Beschlagnahme der jeweiligen Publikationen erfolgen. Art. 15 des italienischen Pressegesetzes vom 8. Februar 1948 erfaßt unter dem Begriff «obszön» auch Publikationen, deren Schilderungen oder Darstellungen geeignet sind, die allgemeine Moralauffassung oder Familienordnung zu verwirren oder zu einer Vermehrung der Selbstmorde oder der Kriminalität beizutragen. Nach Art. 14 des italienischen Pressegesetzes werden bei Schriften, die für Kinder oder Jugendliche bestimmt sind, die Verletzung und Verwirrung des sittlichen Gefühls und der Anreiz zu kriminellen Handlungen nicht nach allgemeinen Maßstäben, sondern nach der ganz besonderen Sensibilität und Beeinflussungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen urteilt. Gesetzentwürfe, die noch präzisere und strengere Vorschriften für die Kinder- und Jugendpresse vorsehen, liegen dem italienischen Parlament

vor. Man erörtert die Schaffung einer Selbstkontrolle der Presse durch eigene Ehrengerichte und einer Berufsordnung für Journalisten.

Nach dem luxemburgischen Pressegesetz vom 29. Dezember 1937 kann die Einfuhr von ausländischen «obszönen» Publikationen verboten werden. Die Regierung wird hierbei von einer aus sechs Mitgliedern bestehenden Kontrollkommission beraten. Die Herstellung, öffentliche Ausstellung, die Einfuhr, Ausfuhr und der Vertrieb solcher Schriften stehen unter Strafandrohung (Gesetz vom 23. Mai 1927).

Artikel 7 der Verfassung der Niederlande verbietet den «Vertrieb von pornographischer Literatur und solchen Schriften, die gegen die Grundsätze der Verfassung verstößen». Eine eigentliche Kontrolle unter dem Gesichtspunkt der Jugendgefährdung findet hier nicht statt. Diese Situation hat dazu geführt, daß die Niederlande heute mit zumeist aus dem Ausland stammenden jugendgefährdenden Schriften überflutet werden. Aber auch in den Ländern, in denen Prüf- oder Kontrollstellen bestehen, werden immer wieder Wünsche nach einer strengerer Handhabung der Kontrollbefugnisse im Interesse der Jugend laut.

c) Zugang Jugendlicher zu Vergnügungsstätten

Auf diesem Sektor ist in manchen Ländern bis heute dem Gedanken des Jugendschutzes noch relativ wenig Rechnung getragen worden. Die Bundesrepublik Deutschland, Österreich, Belgien und Luxemburg kennen Einschränkungen für den Zugang Jugendlicher zu bestimmten Vergnügungsstätten und für den Ausschank von Alkohol an Jugendliche.

Die österreichischen Landesgesetze z. B. von Niederösterreich (1956) und Steiermark (1957) enthalten ähnliche Vorschriften — wenn auch mit gewissen Abweichungen in den Altersgrenzen — wie das deutsche Jugendschutzgesetz für den Gaststättenbesuch, den Genuss (also nicht nur Ausschank und Verkauf) von Branntwein und anderen Alkoholika, das Rauchen (nicht nur in der Öffentlichkeit), die Teilnahme an Glücksspielen, die Benutzung von Geldspielautomaten und den Besuch von Variétés, Kabarett, Bars und Tanzlokalen. In grundsätzlicher Abweichung vom deutschen Jugendschutzgesetz richten sich die Strafsanktionen der genannten österreichischen Gesetze auch gegen die Minderjährigen, die das Gesetz übertreten*.

In Belgien bestehen bisher keine allgemeinen Rechtsvorschriften; örtliche Anordnungen indessen

* Vgl. Bamberger in Zbl. für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 1957, H. 4/5.

verbieten den Jugendlichen den Zugang zu bestimmten Vergnügungsstätten. Dem Parlament liegt seit 1947 ein Gesetzesentwurf vor, nach dessen letzter Fassung für Jugendliche unter 18 Jahren allgemein das Betreten von Spielsälen, Bars, Wettbüros, Rennbahnen sowie für Jugendliche unter 18 und ohne Begleitung der Besuch von Tanzsälen verboten werden soll. Luxemburg verbietet den Alkoholausschank, soweit das Getränk einen Alkoholgehalt von 18 Prozent übersteigt, an Jugendliche unter 18 Jahren. Dieses Verbot gilt jedoch nicht, wenn die Jugendlichen sich in Begleitung von Erziehungsberechtigten oder sonstigen Aufsichtspersonen befinden.

d) Radio- und Fernsehprogramme

Über die Bedeutung ungeeigneter Radio- und Fernsehprogramme und die damit verbundene Gefährdung Jugendlicher ist bereits eingangs berichtet worden. In der Bundesrepublik haben die Sendeanstalten für ihre Programmgestaltung bestimmte Grundsätze im Einvernehmen mit den Fernsehmissionen der Kirchen anerkannt und sich verpflichtet, jugendungeignete Sendungen nicht vor 21 Uhr auszustrahlen. Moralisch und sittlich anstößige Sendungen gehören selbstverständlich überhaupt nicht in das Programm, auch nicht in das Erwachsenenprogramm nach 21 Uhr. Die 21-Uhr-Grenze wird vom Gesetz über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts vom 29. November 1960 erstmalig auch gesetzlich festgelegt. In Fragen der Programmgestaltung und des Jugendschutzes wird der Intendant vom Rundfunkrat beraten und überwacht.

Das Gesetz gilt jedoch nur für die bisher von der Arbeitsgemeinschaft der Rundfunkanstalten Deutschlands gemeinsam betriebenen Sendeanstalten «Deutschlandfunk» (für die Sowjetzone und Europa) und «Deutsche Welle» (für Übersee). Für die übrigen Sendeanstalten fehlt es entgegen dem Regierungsentwurf, der die allgemeinen Vorschriften einschließlich des Jugendschutzes auch auf die schon bestehenden Sendeanstalten und das von ihnen gemeinsam betriebene Erste Fernsehprogramm erstrecken wollte, weiterhin an einer gesetzlichen Jugendschutzregelung. Besondere Bedeutung hat daher die Stimme der Programmbeiräte für die öffentliche Kritik an der Programmgestaltung.

In Belgien sieht ein Gesetzesentwurf vom 13. März 1960 vor, daß nur solche Filme im Fernsehen gesendet werden dürfen, die von einer Kommission ausdrücklich freigegeben sind. Es besteht die Pflicht, vor der Sendung bekanntzugeben, ob der Film jugendfrei ist. — Dem französischen Rundfunk und

Bezirksschule Menziken

An der Bezirksschule Menziken wird die Stelle eines

Hauptlehrers

für die Fächer Deutsch und Geschichte zur Neubesetzung ausgeschrieben.

Besoldung: Die gesetzliche. Ortszulage für Ledige Fr. 800.—, für Verheiratete Fr. 1200.—.

Den Anmeldungen sind beizulegen: Die vollständigen Studienausweise (es werden mindestens 6 Semester akademische Studien verlangt), Ausweise über bestandene Prüfungen und Zeugnisse über bisherige Lehrertätigkeit. Von Bewerbern, die nicht bereits eine aargauische Wahlfähigkeit besitzen, wird ein Arztzeugnis verlangt, wofür das Formular von der Erziehungsdirektion zu beziehen ist.

Vollständige Anmeldungen sind sofort der Schulpflege Menziken (Aargau) einzureichen.

Menziken, den 14. Oktober 1961

Schulpflege Menziken

Schule Dietikon

An unserer Schule sind zur definitiven Besetzung auf Frühjahr 1962 folgende Lehrstellen offen:

Primarschule

7 Lehrstellen an der Elementarstufe

1 Lehrstelle an der Spezialklasse der Elementarstufe

4 Lehrstellen an der Mittelstufe

1 Lehrstelle an der Spezialklasse der Mittelstufe

Gemeindezulage: Fr. 2180.— bis 4360.— plus Kinderzulage. Die kantonale Beamtenversicherung ist obligatorisch. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet.

Schriftliche Bewerbungen unter Beilage der üblichen Ausweise und einer Abschrift des Stundenplans sind bis Ende November 1961 zu richten an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn Charles Dähler, Haldenstrasse 1, Dietikon.

Dietikon, den 6. Oktober 1961

Die Schulpflege

Unter dem Vorbehalt der Genehmigung der neuzuschaffenden Stelle durch die Oberbehörden wird auf Frühjahr 1962 für die Kindergartenabteilung der Heilpädagogischen Hilfsschule in Uster (8 bis 10 Schüler) eine

Kindergärtnerin

mit heilpädagogischer Ausbildung gesucht.

Besoldung Fr. 8066.— bis 10355.—, zuzüglich Sonderzulage von Fr. 1010.— für Lehrkräfte an Sonderklassen.

Für eine Lehrkraft ohne heilpädagogische Ausbildung besteht die Möglichkeit, diese durch den Besuch des Abendkurses des heilpädagogischen Seminars in Zürich (Dauer: 1 Jahr zu 8 Stunden wöchentlich) neben der Schulzeit nachzuholen.

Anmeldungen sind so bald als möglich erbeten an Herrn T. Stamm, Präsident der Primarschulpflege Uster, Brandstrasse 32, Uster.

Uster, den 28. September 1961

Die Primarschulpflege

Gemeinde Muttenz

Stellenausschreibungen

An der Sekundarschule und Primarschule Muttenz sind zufolge Wegzuges und Verheiratung auf Schulanfang 1962 folgende Stellen neu zu besetzen.

1 Stelle für die Sekundarschulstufe

1 Stelle für die Primarmittelstufe

4 Stellen für die Primarunterstufe

Besoldung:

Sekundarlehrer Fr. 11 200.— bis Fr. 15 700.—

Primarlehrer Fr. 10 200.— bis Fr. 14 600.—

Primarlehrerin Fr. 9 100.— bis Fr. 13 300.—

Teuerungszulage zurzeit 7 %

Gemeindezulage:

Lehrer verheiratet Fr. 1 300.—

Lehrerin und lediger Lehrer Fr. 975.—

Bewerbungen mit den notwendigen Unterlagen sowie Arztzeugnis und Photo sind zu richten bis zum 15. November 1961 an Realschulpflege Muttenz, Präsident J. Waldburger.

dem Fernsehen stehen ebenfalls bestimmte Gremien zur Seite, die die Sendungen überprüfen; jedoch sind die in Frankreich sonst so starken Familienorganisationen bisher nicht beteiligt.

Italien hat ein regelmäßiges eigenes Schul- und Jugendprogramm in Rundfunk und Fernsehen. Zwar besteht keine besondere Programmkommission, die die sonstigen Sendungen auf ihre Eignung für Jugendliche überprüft, aber das Staatsmonopol für Rundfunk und Fernsehen bedeutet, daß die italienische Rundfunk- und Fernsehgesellschaft RAI lediglich Konzessionär ist und daß der Staat — auch durch den Besitz der Aktienmajorität der RAI und seine Vertreter im Verwaltungsrat — eine unmittelbare und ständige Kontrolle über die Sendungen ausübt. Eine Richtlinienkommission unter Beteiligung von Vertretern aus Kunst und Literatur gibt Direktiven auch in erzieherischer Hinsicht und überwacht ihre Einhaltung. Das gesamte Programm unterliegt der vorherigen ministeriellen Genehmigung (Dekret vom 3. April 1947; Nr. 428 mit Änderungen).

Luxemburg besitzt auf dem Sektor des Fernsehens eine eigene «Kontrollkommission», die jeden Film, der zur Sendung vorgesehen ist, vorher genehmigen muß. Für andere Sendungen (Lifesendungen, Theaterübertragungen) bleibt die Kommission auf nachträgliche Beanstandungen beschränkt. In Belgien und Luxemburg diskutiert man wie in der Bundesrepublik das Problem der Zugänglichkeit von Fernsehsendungen nicht jugendfreier Filme für Jugendliche bei Fernsehempfang in der Öffentlichkeit (Ladenschaufenster, Gaststätten). — Die Niederlande kennen im allgemeinen keine Kontroll- bzw. Programmkommissionen; jedoch besteht vorherige Ansagepflicht, wenn das Programm für Jugendliche ungeeignet ist.

In Österreich besteht zur Überwachung von Rundfunk und Fernsehen bisher keine gesetzliche Handhabe. Jedoch sind die österreichischen Rundfunkanstalten um die Erstellung eines guten Programms bemüht.

3. Positive Maßnahmen

Die Bedeutung positiver Maßnahmen zur Bekämpfung schädlicher Einflüsse von Film, Presse, Radio und Fernsehen auf die Jugendlichen ist schon recht bald erkannt worden. Aus der Fülle der Einzelmaßnahmen, die erfreulicherweise in den betreffenden Ländern mit recht gutem Erfolg durchgeführt werden, seien hier nur einige als Beispiel aufgeführt, da ein vollständiger Katalog den Rahmen des vorliegenden Berichtes überschreiten müßte.

In der Bundesrepublik *Deutschland* bestehen zahlreiche Einrichtungen zur Jugendfilmpflege, die Jugendfilmclubs, das «Wissenschaftliche Institut für Jugendfilmfragen», und das «Deutsche Kinder- und Jugendfilmzentrum», die die Förderung des Bundesjugendplans erfahren. 1959 wurde der «Deutsche Kinder- und Jugendfilmpreis» geschaffen. Die Bundesregierung vergibt außerdem jedes Jahr den «Deutschen Jugendbuchpreis». Der «Arbeitskreis für Jugendschrifttum» als deutsche Sektion des Internationalen Kuratoriums für das Jugendbuch hat sich die Förderung und Kennzeichnung guter Jugendschriften zur Aufgabe gemacht. Die Errichtung von Jugendbüchereien wird an wechselnden Schwerpunkten (Randgebiete zur Sowjetzone, Strandgebiete, ländliche Gebiete) gefördert. Die Internationale Jugendbibliothek in München sammelt und verwertet das gesamte in- und ausländische Jugendschrifttum. Für alle diese Einrichtungen und Tätigkeiten stellt der Bundesjugendplan sehr erhebliche Mittel zur Verfügung, die vielfach durch Zuwendungen der Länder und Gemeinden ergänzt werden.

In *Österreich* besteht als positive Maßnahme die Aktion «Der gute Film» zur Propagierung des wertvollen Films. Das Bundesministerium für Unterricht hat eine Prädikatisierung ins Leben gerufen, die, sobald sie über das ganze Bundesgebiet Geltung hat, Hand in Hand mit einer steuerlichen Begünstigung der wertvollen Filme gehen soll. Eine weitere positive Maßnahme ist in der Filmerziehung durch die Schule zu sehen, die die Urteilsfähigkeit unter den Jugendlichen selbst fördert.

Von *Belgien* seien neben der sehr starken Tätigkeit der Jugendorganisationen — 15 Prozent der gesamten Jugend des Landes sind organisiert in Pfadfinderbünden, Arbeiterjugend, Landjugendorganisationen usw. — die außerordentlich regen und zum Teil von der öffentlichen Hand gestützten Aktionen von Spezialgruppen und Arbeitskreisen für Musik, Sport, Literatur, Folklore, Theater und Wandern erwähnt. Auf dem Gebiet des Films kennt Belgien die «Film-Forums», die «Eltern-Lehrer-Klubs», die «Jugendfilm-Klubs» sowie Film-Erziehungskurse an Volkshochschulen.

Ähnliche Förderung erfährt auch die Jugendfilmerziehung in *Frankreich*, wo in allen größeren Orten «Filmzirkel» entsprechend den in der Bundesrepublik und in Belgien bestehenden Filmclubs eingerichtet werden. Da aber Frankreich bisher nur wenige gute jugendgeeignete Filme hat, ist geplant, in Cannes eigens «Internationale Jugendfilmfestspiele» zu veranstalten. Auch die nationalen Familienorganisationen sollen hierbei als Jury mitwir-

ken. Die Bemühungen Frankreichs um eine gute Jugendpresse sind erfreulich. Gegenwärtig bestehen im Lande 120 Jugendzeitschriften mit einer Gesamtauflage von 20 Millionen, während die Erwachsenen-Illustrierten nur 18 Millionen Auflage zählen. Die in der UNAF zusammengeschlossenen Familienverbände entfalten eine rege Tätigkeit, um die Eltern über die Qualität der Jugendpresse zu informieren.

In *Italien* wurde 1950 das «Filmkomitee für Jugendliche» Comitato per la Cinematografia dei Ragazzi — CCR) unter der Leitung der nationalen Familienorganisationen (Fronte della Famiglia) errichtet; Filmklubs wurden organisiert. Ebenfalls unter Leitung der Familienorganisationen finden seit 1953 jährlich Jugendbuchausstellungen statt. 1952 haben sich die Jugendschrifttumverleger zu einem eigenen Verband, der «Unione Italiana Stampa Periodica per Ragazzi» — UISPER) zusammengeschlossen. Seit einigen Jahren werden in Venedig regelmäßig Jugendfilmfestspiele veranstaltet. Besondere Förderung erfährt auch der Schul- und Jugendfunk durch das Erziehungsministerium.

In *Luxemburg* ist besonders die Katholische Aktion auf dem Gebiet des Films durch Veranstaltungen regelmäßiger Filmklubs tätig. Neuerdings werden auch Filmklubs für Lehrer eingerichtet. Es besteht der Plan, mit staatlicher Unterstützung ein «Nationales Zentrum für Jugendfilm» einzurichten, das mit pädagogischen und kulturellen Kreisen des Landes eng zusammenarbeitet.

Auch in den *Niederlanden* wird der Erforschung der Jugendprobleme an wissenschaftlichen Instituten und Universitäten große Beachtung gewidmet. Besondere Wirksamkeit entfalten die «Niederländische Jugendgemeinschaft» mit ihren etwa 50 angeschlossenen Jugendverbänden, das «Nationalkomitee für geistige Volksgesundheit» und das «Nationalkomitee für Familienkontakte», das 60 Einzelorganisationen und Institute umfaßt, die sich vorwiegend der Erziehung der Jugend und der Beratung der Eltern in ihrer Verantwortung der Jugend gegenüber widmen.

S C H W E I Z E R U M S C H A U

Die Stipendienvermittlung durch die Berufsberatungsstellen

Nach den Erhebungen des Schweizerischen Verbandes für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge vermittelten im vergangenen Jahre die Berufsberatungsstellen unseres Landes an 8160 Stipendiaten

11 636 öffentliche und private Stipendien im Gesamtbetrag von 3,1 Millionen Franken. Im Vergleich zur ersten Erhebung im Jahre 1950 hat sich die Zahl der vermittelten Stipendien annähernd verdoppelt und der Gesamtbetrag mehr als verdreifacht. Die vom genannten Verband bearbeitete 4. Auflage des Schweizerischen Stipendienverzeichnisses befindet sich im Druck und wird als 350 Seiten umfassendes Handbuch demnächst auch im Buchhandel erhältlich sein. Das auf den neuesten Stand nachgeführte Tabellenwerk enthält detaillierte Angaben über rund 1200 öffentliche und private Institutionen, welche Beiträge an die berufliche Aus- und Weiterbildung ausrichten, sowie Textbeiträge namhafter Autoren über aktuelle Fragen des schweizerischen Stipendienwesens.

*

Schweizerischer Verband der Akademikerinnen

Maturandin,

Scheue dich nicht vor einem Studium. Laß dich nicht von der Konjunktur verleiten, möglichst rasch eine gut bezahlte Stelle anzunehmen, welche keine Fachausbildung erfordert. Nach Jahren wirst du vielleicht unbefriedigt sein.

Bei finanziellen Bedenken werden Stipendien dir helfen.

Wenn du heiratest, ist das Gelernte nicht verloren. Deine Kinder werden dir dafür dankbar sein, daß du deine geistigen Kräfte nicht verkümmern liebst. Wohl brauchen kleine und schulpflichtige Kinder ihre Mutter ganz. Willst du aber später aus innerem Bedürfnis deinen Beruf weiter ausüben oder zwingen dich äußere Gründe dazu, dann steht dir der Weg offen zu einer Tätigkeit, welche deiner persönlichen Begabung und deinen Interessen entspricht.

*

Schulfunksendungen im November

7. Nov./15. Nov.: *Matthias Claudius*. Ernst Segesser, Wabern, läßt den Dichter dessen späterer Gattin Rebekka begreifen. Dann finden wir in verschiedenen Szenen Claudius im Kreise seiner Lieben. In die Hörfolge ist eine Auswahl der schönsten Gedichte des gemütvollen Poeten eingeflochten. Eine literarische Halbstunde spricht die Seele unserer Schüler an. Vom 6. Schuljahr an.
9. Nov./17. Nov.: *Schlagersänger - Rattenfänger!* Willi Gremlich, Zürich, spricht über Art und Unart des Schlagers und bietet eine Anzahl typischer Schlagerlyrics und -melodien mit kritischen Kommentaren. Die aktuelle Sendung will zur Diskussion in der Klasse anregen. Der Schüler soll lernen, sich auf musikalischem Gebiet nicht mit der billigsten Massenware zufriedenzugeben. Vom 7. Schuljahr an.
14. Nov./20. Nov.: *Der Mensch in der Weltraumkapsel*. Dr. Alcid Gerber, Basel, stellt den Menschen, d. h. vor allem